

S a t z u n g

über die Straßenbenennung und Nummerierung der Gemeinde B O O S

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1972 (GVBl. S. 349) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) und des § 126 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die G e m e i n d e B O O S folgende Satzung:

A. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßenschilder und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (§ 145 Abs. 2 BBauG) müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Hinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnummerierung

§ 4

Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (§ 145 Abs. 2 BBauG) müssen die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dulden:

§ 5

1. Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

3. Andere Verfahren , vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 6

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung sind die vom Gemeinderat als Muster beschlossenen Nummernschilder zu verwenden. Abweichungen von diesen Mustern -in besonders gelagerten Fällen- bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.
2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer, oder durch den Eigentümer selbst. § 6 Abs. 1 ist zu beachten.

§ 7

1. Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder o.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
4. Bei Anbringung des Hausnummernschildes durch die Gemeinde wird eine Gebühr von 15,00 DM verrechnet.

§ 8

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge am rückwärtigen Gebäudeteil, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 9

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 10

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Boos, den 25.6.1975

(S)

Boos
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wird seit dem 30. September 1975 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.9.1975 an den Gemeindetafeln angebracht und am 11. Nov. 1975 wieder abgenommen.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 9. Okt. 1975 Nr. 39 Seite 290.

Boos, den 11. Nov. 1975

(S)


1. Bürgermeister